



Ändert sich die Vorsorge? Inarcassa ändert die Vorsorge. Alles der Reihe nach.

Beiträge.

Der **Hebesatz des Subjektivbeitrags** bleibt unverändert und beträgt 14,5% des Berufseinkommens bis zu 120.000 € (AdR: Einkommenshöchstgrenze); der Beitrag von 3% oberhalb der Einkommenshöchstgrenze wird abgeschafft. Der Betrag von 0,5%, früher als Fürsorgeanteil berechnet, wird nun subjektiv festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche freiwillige Einzahlungen durchzuführen (als Pflichtquote absetzbar): von mindestens 1% bis maximal 8,5% des Berufseinkommens bis hin zur Höchstgrenze, Mindestquote 180 € (Beispiel: bei einem Berufseinkommen von 40.000 € besteht die Möglichkeit, maximal 3.400 € dazu einzuzahlen - zusätzlich zur Pflichtquote von 5.800 €). Pensionierte Mitglieder sind verpflichtet, den Mindestbeitrag (50% des zukommenden Betrags) für Rentenzuschuss einzuzahlen; der Mindestsubjektivbeitrag wird auf 2.250 € festgelegt.

Der **Hebesatz des Zusatzbeitrags** bleibt unverändert und beträgt nach wie vor 4% des Jahresumsatzes. Ein Teil des Zusatzbeitrags wird, in Abhängigkeit des am 31.12.2012 erreichten Vorsorgealters, als Vorsorgeanteil zurückgestuft (gutgeschrieben): falls ein Freiberufler seit bis zu 10 Jahren bei Inarcassa eingeschrieben ist, werden ihm jedes Jahr 50% des Zusatzbeitrages in Bezug auf den effektiv bei Inarcassa eingezahlten Jahresumsatz gutgeschrieben; für jene, die zwischen 10 und 20 Jahren eingeschrieben sind, beträgt der Anteil 43,75%; Zwischen 20 und 30 Jahren 37,5%; bei über 30 Jahren sowie für jene, die eine Rente bei einer anderen Körperschaft beziehen beträgt der Anteil 25%; falls man mit 70 Jahren in Ruhestand geht, werden 50% gutgeschrieben; keine Zurückstufung für Mitglieder, welche bereits im Ruhestand sind. Für die Zurückstufung des Zusatzbeitrags wurde eine Höchstgrenze festgelegt (für das Jahr 2013 gleich 160.000 € Umsatz Mwst.). Pensionierte Mitglieder sind verpflichtet, den Mindestbeitrag (50% des zukommenden Betrags) einzuzahlen; der Mindestbeitrag wird auf 660 € festgelegt.

Ab 01.01.2013 ist gemäß Art. 5.2 der Allgemeinen Vorsorgeregelung 2012 auch für Mitarbeiterverhältnisse zwischen Freiberuflern, Ingenieurgesellschaften und Gesellschaften von Freiberuflern ein Prozentsatz von 4% verpflichtend, mit der Möglichkeit die Absetzfähigkeit in Anspruch zu nehmen (zwischen Eingenommenem und Bezahltem). Beispiel: Ingenieur Neri hat im Jahr 2013 einen Umsatz von 30.000 € erzeugt und hat gleichzeitig dem Arch. Azzurri für eine Zusammenarbeit ein steuerpflichtiges Honorar in Höhe von 10.000 € ausbezahlt. Dadurch ist ihm der Zusatzbeitrag in Höhe von 1.200 € vorgestreckt worden (4% von 30.000 €) und gleichzeitig hat er einen Zusatzbeitrag von 400 € eingezahlt (4% von 10.000 €). Er kann entscheiden, die Absetzfähigkeit in Anspruch zu nehmen und damit einen Beitrag in Höhe von 800 € einzuzahlen (1.200 € - 400 €). Sollte das der Fall sein, wird dem Ing. Neri, falls er am 31.12.2012 10 Jahre Mitgliedschaft bei Inarcassa vorweisen kann, ein Zurückstufungsprozentsatz von 50% auf 800 € auferlegt. Falls er sich gegen das Absetzen entscheidet, wird der Zurückstufungsprozentsatz auf den Betrag von 1.200 € auferlegt.

Nicht mehr eingeschriebene **Rentner** werden einen **Solidaritätsbeitrag** in Höhe von 1% auf den Bruttorentenbeitrag einzahlen: Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, und Hinterbliebenenrenten sind ausgeschlossen. Eingeschriebene und nicht eingeschriebene Rentner werden hingegen einen Betrag von 2% einzahlen. Dies gilt für 2013 und 2014, mit Verlängerungsmöglichkeit durch das CND.

Vergünstigungen für junge Freiberufler bleiben unverändert, vorausgesetzt das erklärte Einkommen liegt unterhalb der ersten Stufe (derzeit 43.750 €). Den jungen Mitgliedern unter 35 welche, nach der Periode mit redu-



zierter Beitragsleistung für weitere 25 Jahre (auch nicht kontinuierlich) den vollen Beitrag zahlen werden, wird von Seiten von Inarcassa für die Vergünstigungszeiträume eine figurative Beitragsleistung gutgeschrieben, bis hin zur Erreichung der gesamten geschuldeten Beitragsleistung. Inarcassa wird eine ähnliche Gutschrift durchführen falls der junge Freiberufler die Beiträge in vollem anstatt in reduziertem Maße eingezahlt hat (AdR Verdoppelung der Gutschrift).

Inarcassa für das Wachstum.

Es wurden operative Vorschläge gemacht, um den Mitgliedern Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten und dem Aufschwung des Wirtschaftswachstums sowie der Wiederaufwertung des öffentlichen Bauguts beizutragen. Inarcassa sieht für das Jahr 2013 eine Investition von 1.100 Millionen € vor und stellt sich zur Verfügung, die Rolle des institutionellen Investors zu übernehmen indem geschlossene Immobilienfonds, ausgerichtet auf die Modernisierung/Aufwertung des öffentlichen Bauguts, gegründet wurden. Das Pilotprojekt startet mit einem mit der Gemeinde Bologna unterzeichneten Abkommen und sieht die Wiederaufwertung von bestehenden Schulgebäuden sowie die Errichtung von neuen Mehrzweckstrukturen vor, durch welche Ästhetik, Innovation, Energieeinsparung und fortschrittliche Didaktik miteinander verbunden werden. Ein weiterer Vorschlag wäre auf die Unterstützung von Senioren in Zeiten der Krise ausgerichtet.

Die Stiftung.

Die Stiftung soll als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der die Interessen von Ingenieuren und Architekten vertritt. Damit sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, die Wahrnehmung und das Image des Berufsbildes zu verändern und somit dessen Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern. Hilfs- und Informationsmittel werden zur Verfügung gestellt, Tätigkeiten, Dienstleistungen und nutzbare Lösungen werden angeboten.

Werden Sie mit 12 € Gründungsmitglied. Die Anmeldung für 2012 gilt auch für 2013. Abonnieren Sie die **Newsletter der Stiftung**. Es ist wichtig, sich zu informieren und durch hochwertige Kommunikation informiert zu werden, auch in Zusammenarbeit mit Strukturen wie Centro Eurocrime: Forschung, Auswertung und Empfehlung von Ausschreibungen für EU-Finanzierungen. Info www.fondazionearching.it.

Jahreserklärung innerhalb 31.12.2012 ohne Sanktionen falls die Einzahlung fristgerecht stattfindet.

Jahreserklärung nur On-line. Keine Sanktionen, falls die Beiträge fristgerecht eingezahlt werden und falls die Einreichung innerhalb 31.12 des Jahres erfolgt, in welchem die Erklärung hervorgebracht werden muss (Art. 36.4).

Aufschub Beitragsbegleichung 2011.

Die Begleichung der Beiträge mit Fristablauf am 31.12.2012 kann innerhalb 30.04.2013 mit der Auferlegung eines fixen Zinssatzes von 2% erfolgen. Der Verzug bei der Einzahlung auch nur eines einzigen Tages bringt die Auferlegung von Sanktionen und Zinsen ab dem 01.01.2013 mit sich. Der Zahlschein ist derselbe, Inarcassa wird darauf den Zinssatz berechnen.